

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1847

14 (5.11.1847)

Mittheilungen

des badischen ärztlichen Vereins.

Nr. 14.

Karlsruhe, 5. November.

1847.

Mittelrheinische Kreisversammlung.

Die drei Bezirksvereine des Mittelrheinkreises, der Durlacher, Dösgauer und Kraichgauer, hatten beschlossen, erstmals im Vereine, eine Kreisversammlung zu halten. Dies geschah am 23. October in Durlach. Es hatten sich hiezu 40 Aerzte eingefunden: 37 aus den 3 Vereinen mit ihren Geschäftsführern, und 3 Gäste, darunter Lederle aus Staufen. Der Kreisgeschäftsführer, Dr. N. Holz, leitete die Versammlung.

Er warf einen Blick zurück auf den Verein, wie er vor 3 Jahren aus nur 34 Mitgliedern bestehend hier in diesem Hause gegründet wurde, und wie er jetzt über das ganze Land verbreitet ist, in diesem einen Kreise allein über 100 Mitglieder zählt, wie er ein Organ in der Presse besitzt, wie überall rührige Thätigkeit herrscht. Es darf dieser Vergleich wohl ein Gefühl der Befriedigung erwecken. Wenn wir uns aber nach den Früchten umsehen, wenn wir nach den Einrichtungen, nach den Maßregeln suchen, welche der Verein in's Leben gerufen, wenn wir fragen: Was hat er bisher zu Stande gebracht? so müssen wir beschämt das Geständniß ablegen: Nichts! Er hat Vieles angeregt, Nichts vollendet, viele Schäden und Mängel aufgedeckt, keine beseitigt, die Wunden geöffnet, aber keine geheilt. Einen Gewinn jedoch dürfen wir auch jetzt schon anerkennen, einen moralischen. Es ist das Bewußtsein der Kollegen, daß sie einer verbündeten Genossenschaft angehören; der Arzt arbeitet mit Muth an der Besserung seiner Verhältnisse, weil er nicht allein steht, er trägt die Unbilden leichter in der Hoffnung auf künftigen Schutz. Der Schlechte aber wird, wenn nicht besser, doch vorsichtig, er fürchtet das Gericht.

Es liegt in diesem Geständniß aber die dringendste Anforderung zu verdoppelter Thätigkeit und Beharrlichkeit. Die beiden Richtungen aber, welche für die Bestrebungen des Vereins einen Erfolg versprechen, gehen

1) nach innen — Einwirken auf die Kollegen durch materielle

1848.

1849.

Einrichtungen in ihrem Kreise sowohl als durch moralische Mittel. Die letztern werden desto wirksamer sein, je vollzäh- liger der Verein ist. Wenn einmal nur die Wenigen außerhalb desselben stehen, die in der Vereinzelnung ihren Gewinn suchen, dann ist der Verein auch nach außen moralisch stark, dann kann er Sittengesetze vorschreiben.

2) Nach außen, auf dem Weg der Presse und auf dem der Vorstellung und Bitte. Er wird diesen in allen Angelegenheiten der Staatsverwaltung und der Gesetzgebung nie entbehren können.

Daß der Verein auch einmal etwas zu Stande gebracht haben werde, dazu, meint der Geschäftsführer, solle die heutige Kreisversammlung ihm verhelfen.

Der Vorsitzende richtet nun, ehe er zur bekannt gemachten Tagesordnung übergeht, die Aufforderung an die Anwesenden, wenn Jemand Dinge vorzubringen habe, welche sich hauptsächlich für eine Kreisversammlung zur Entscheidung eignen, dieselben jetzt anzumelden oder vorzutragen.

Es werden darauf mehrere Beschwerden laut.

Göb aus Lichtenau fragt in Bezug auf einen bestimmten Fall an, ob der prakt. Arzt in Behandlung seiner Kranken gesetzlich unter der Kritik des Physikus stehe. Er beschwert sich ferner, daß Amt und Physikat die Leiche eines Mannes, der an schnell verlaufender Unterleibsentzündung in seiner Behandlung gestorben, legal untersuchten auf einen grundlosen Verdacht hin, daß derselbe an Verwundungen gestorben sei, ohne ihn, den behandelnden Arzt, davon zu benachrichtigen, geschweige ihn dazu einzuladen, oder die Krankheitsgeschichte von ihm zu verlangen. Es ist dieses Verfahren noch drückender für den Arzt, als die wegen ihrer inhumanen Voraussetzungen aufgehobene Verordnung (vom 20. April 1827), wornach jede Leiche einer schnell verstorbenen Kreisenden, jedoch unter Vorwissen des Hebarztes, legal besichtigt werden mußte. Es liegen ebenso Fälle vor, daß Amt und Physikat auf unsichere Anzeigen hin Leichen ausgraben lassen, ohne den behandelnden Arzt davon in Kenntniß zu setzen, oder zum Bericht über die Todesart des Verstorbenen aufzufordern. Es ist begreiflich, wie sehr dies dem Ansehen des Arztes schaden muß.

Physikus Rau und Kreuzer weisen zur Beschwerdeführung an die höheren Behörden. Der Dossauer Geschäftsführer Krämer wünscht, daß dieser spezielle Gegenstand erst im dortigen Bezirksverein vorgebracht werden möge, wohin er sich zuerst eigne.

Er selbst legt über Versammlung einen Aufsatz in der Ober-
rheinischen Zeitung vom 19. und 22. Oktober vor, überschrieben:
„Allerlei über ärztliche Zustände und Mißstände, Verhältnisse
und Mißverhältnisse, von W. in Bühl.“ Er nennt ihn einen
wahren Schmähartikel auf den ärztlichen Stand, worin ein
Treiben, wie es hoffentlich kaum ein Einzelner führe, als Eigen-
schaft des ganzen Standes hingestellt sei. Solche Herabsetzun-
gen könne der Verein nicht unbeachtet lassen. Entweder es ist
jenes das Treiben Einzelner unter allgemeiner Form ausge-
sprochen, oder es sind allgemeine, dem ganzen Stande gemachte
Beschuldigungen; in jedem Falle steckt irgendwo eine Unehren-
haftigkeit, und der Verein hat Aufforderung genug, die Sache
genau zu untersuchen. K u s e l ist derselben Ansicht, und hält es
für wichtig genug, daß einige Mitglieder zu diesem Zwecke vom
Vereine nach Bühl gesendet würden, um an Ort und Stelle sich
zu verlässigen. K r ä m e r bemerkt, daß als Geschäftsführer
dies schon seine Absicht gewesen, und er sich deshalb dazu anbiete.
Es wird dies vom Vereine angenommen, und dann dieser Ge-
genstand so wie der von Göz angeregte dem Dosgauer Vereine
zur weitem Verhandlung zugewiesen.

Unter den vorliegenden Materien entscheidet sich die Ver-
sammlung nun zur Berathung der Wittwenkasse.

Schweig trägt über den gegenwärtigen Stand der Sache
vor. Die Vorlagen der drei verschiedenen Schemen, welche
den Bezirken gemacht wurden (Mitth. Nr. 2, S. 16), hatten
das Resultat, daß sich 70 Aerzte für eine Wittwenkasse, und diese
in der Mehrzahl für die niederste Summe von 25 fl. Einkauf und
10 fl. jährlichen Beitrag erklärten. Obgleich der Entwurf auf
300 Theilnehmer berechnet ist, so sei doch die Möglichkeit da,
auch mit dieser Zahl zu beginnen. Wilhelm und K u e n z e r
sprechen warm dafür, einen Anfang zu machen, ebenso Hoch-
städter und Wagner, indem gewiß noch auf Manchen, den
nicht Gleichgültigkeit von der Anmeldung zurückgehalten, zu
rechnen sei, und vielleicht noch die größere Anzahl einer bereits
bestehenden Anstalt beitreten würde, welche vor einer erst zu
gründenden Bedenken hätte. Die anwesenden Mitglieder be-
fräftigen nun durch einen Beschluß, daß mit dem künftigen Jahre
eine ärztliche Wittwenkasse errichtet werden solle, und zwar
vorläufig nach dem von der Mehrzahl bestimmten Sage von
25 fl. Einkauf und 10 fl. jährlichem Beitrag, wobei als Mini-
mum des Wittwen-Benefiziums nach der Berechnung 20 fl. für
das erste Jahr festgestellt wird. Man beginnt nun, zu Einzelheiten
überzugehen: 1) ob gleich in den ersten Jahren Wittwenbezüge

1848.

1849.

gegeben, oder nach Art der rheinpreussischen Gesellschaft die Zinsen der 4 ersten Jahre zum Grundstock geschlagen werden sollen (Gauß, Hochstädter), 2) ob bei den niedern Beiträgen auch mehrere Einlagen gemacht werden können (Wilhelm), 3) ob der einmal festgesetzte Wittwenbezug stehend bleibt, oder ob das Wachsen der späteren Bezüge sich auch auf die früheren ausdehne (Gauß, Mammel), 4) ob wenigstens nicht die Zinsen von Schenkungen und Vermächtnissen auf alle Wittwengehälte gleich vertheilt werden sollten (Mammel), 5) ob später Eintretende nicht auch wie die ersten mit kleinen Benefizien beginnen sollten (Seubert). Da die heutige Versammlung nicht eine bevollmächtigte Versammlung der Wittwenkassen-Theilnehmer ist, und sie also über solche Einzelheiten keine bindende Bestimmungen treffen kann, so schneidet der Vorsitzende die weitere Besprechung darüber ab. Die gefaßten Beschlüsse genügen, wenn nun noch eine Kommission ernannt wird, welche einen genaueren Plan ausarbeitet, und denselben zu definitiver Schlußfassung einer hiezu eigens berufenen Generalversammlung der Wittwenkassen-Theilnehmer vorlegt. Als solche Kommission mit diesem Auftrage wird die im Durlacher Verein bestehende (Griesslich, Schweiß, Volz, Kusel) ausdrücklich beauftragt.

(Schluß folgt.)

Definitive Errichtung der Wittwenkasse.

Die in Durlach am 23. Okt. d. J. stattgehabte Kreisversammlung beschloß einstimmig, daß die von den badischen Ärzten schon längst projektirte Wittwenkasse nunmehr in's Leben treten soll, und trug die Fortsetzung der Arbeit dem bisherigen Ausschuss auf. Auch erhob sie die nachstehenden zum Vollzug der Einrichtung nöthigen Bestimmungen zu Beschlüssen.

§. 1. Das Einkaufsgeld wird auf 25 fl. und der jährliche Beitrag auf 10 fl. festgesetzt.

§. 2. Die Wittwe re. erhält im ersten Jahre des Bestehens der Kasse wenigstens 20 fl. als Benefizium.

§. 3. Der Gründungstermin endet am 31. März 1848. Nach diesem Tag tritt der §. 3 des Entwurfs in Kraft, jedoch mit der Bedingung, daß nicht 30 fl., sondern 15 fl. für jedes seit der Gründung der Kasse verflossene Jahr berechnet werden.

§. 4. Der provisorische Ausschuss arbeitet die Statuten aus, wobei die wesentlichen Grundsätze der ausgegebenen Entwürfe

als maßgebend zu betrachten sind. Die Statuten müssen Ende März einer Generalversammlung vorgelegt werden.

§. 5. Die Gründung der Anstalt bis zur definitiven Annahme der Statuten geschieht durch den bisherigen Ausschuss unter Einhaltung der im Entwurf bezeichneten Grundsätze, sofern sie durch Gegenwärtiges keine Abänderung erleiden.

§. 6. Durch das Organ des ärztlichen Vereins werden die Theilnehmer jederzeit von allen Vorkommnissen der Wittwenkassenangelegenheit unterrichtet.

Zur Erinnerung und zum Anhalt eines künftigen Verständnisses werden die Hauptpunkte der Durlacher und Breisgauer Statuten, mit Weglassung der Motive und des die Beamten betreffenden Theils, hier abgedruckt.

Ein- und Austritt der Mitglieder.

§. 1. Jeder nicht über 50 Jahre alte, mit keiner tödtlichen Krankheit behaftete Arzt, Wundarzt u. s. w. kann in die Wittwenkasse aufgenommen werden.

NB. Im Augenblick der Bildung wird auf das Alter der Theilnehmer nicht gesehen.

§. 2. Die Anmeldung geschieht schriftlich unter pünktlicher Ausfüllung des beigefügten Formulars. Diesem Nachweis ist ein von einem inländischen Kollegen ausgestelltes Gesundheitszeugniß beizulegen.

Formular: Vor- und Zunamen, Geburtsort, Geburtstag, Tag der Lizenzirung, Wohnort, Anstellung, Vor- und Zunamen der Frau, deren Geburtstag, Tag der Verheirathung, Anzahl der Kinder, deren Namen und Geburtstag.

§. 3. War der Aufzunehmende schon vor der Gründung der Wittwenkasse lizenziert, so hat derselbe bei erst späterem Eintritt nebst der Einkaufssumme so vielmal 30 fl. zu entrichten, als seit Gründung der Kasse Jahre verlossen sind. Wurde der Aufzunehmende dagegen erst später lizenziert, so hat derselbe außer dem Aufnahmegeld so vielmal 30 fl. zu bezahlen, als er seit seiner Lizenzirung Jahre bis zu seinem Eintritt vorübergehen ließ.

§. 4. Wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstande bleibt, kann vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus dem Wittwenkassenverband ausgeschlossen werden. Die rückständigen Gelder sind jedoch nach zu erheben.

Falls ein ausgetretenes Mitglied sich wieder in den Verein aufnehmen lassen will, so hat dasselbe für jedes seit seinem Austritt verlossene Jahr 30 fl. und außerdem das festgesetzte Eintrittsgeld zu bezahlen.

§. 5. Wer austreten will, hat seine Willensmeinung dem Verwaltungsrath schriftlich mitzutheilen.

Pflichten der Mitglieder.

§. 6. Jede in der Familie eines Mitgliedes durch Heirathen, Geburten

1848.

1849.

und Todesfälle sich ergebende, die Wittwenkasse berührende Veränderung ist dem Verwaltungsrathe anzuzeigen.

Ein Gleiches gilt von der Veränderung des Wohnortes.

§. 7. Die eintretenden Mitglieder bezahlen eine Einkaufssumme von 25 fl. und außerdem einen jährlichen Beitrag von 25 fl. (nach obiger Bestimmung von 10 fl.), welcher am 1. Januar, dem Anfang des Rechnungsjahres, fällig ist, und auf diesen Tag oder in $\frac{1}{4}$ jährigen Raten zu bezahlen ist. Die im §. 3 genannten Mitglieder bezahlen nach der Aufnahme ebenfalls 25 fl. (resp. 10 fl.) jährlichen Beitrag. Die Gelder sind frei an die Kasse abzuliefern.

Ueber die Annahme mehrfacher Einlagen wird später entschieden.

§. 8. Stehen beim Tode eines Mitgliedes noch Beiträge aus, so sind diese an dem Wittwenbezug abzuziehen.

Benefizienbezug.

§. 9. Der Zeitpunkt des Benefizienbezugs beginnt mit dem Todestag eines Mitgliedes, und endigt

a. mit dem Sterbetage der hinterlassenen Wittve oder mit dem Tage ihrer Wiederverheirathung,

b. mit erreichtem 18ten Lebensjahre, falls Kinder den Bezug genießen. Das Alter der Waisen anlangend, in welchem das Benefizium aufhören soll, so ist die von der Generalwittwenkasse beobachtete Norm gewählt worden.

§. 10. Im Fall eine mit Tod abgehende oder sich wieder verheirathende Wittve solche Kinder besitzt, deren Vater Mitglied der Kasse war, geht die Bezugsberechtigung so lange auf diese über, bis diese das 18te Lebensjahr erreicht haben.

§. 11. Die Kinder eines verstorbenen Mitgliedes, falls dessen Frau gestorben ist oder sich wieder verehelicht hat, genießen gemeinschaftlich ein so großes Benefizium, als dessen Wittve zugefallen wäre. Ist aber ein solches Kind bereits 18 Jahre alt, oder erreicht sie während des Bezugs dieses Alter, so tritt es aus der Gemeinschaft aus, und überläßt den noch übrigen die Bezugsberechtigung.

§. 12. Hinterläßt ein Mitglied eine Wittve und noch nicht 18 Jahre alte Kinder einer früheren Ehe, so erhält die Wittve drei Viertel des Beitrags und die Kinder der früheren Ehe ein Viertel. Sind letztere sämtlich 18 Jahre alt, so zieht die Wittve die ganze Summe.

§. 13. Da die Kasse sich jährlich von dem Leben der Bezugsberechtigten Gewißheit zu verschaffen hat, so werden in der Nähe derselben sich aufhaltende Mitglieder beauftragt, vor dem Schluß des Rechnungsjahrs eine Lebensbescheinigung auszustellen, und im Fall des Abgangs durch Tod, Heirath oder Majorenmität (im Sinne der Kasse) den Tag, wann dies stattgefunden hat, an den Verwaltungsrath einzuberichten. Durch dieselben Mitglieder werden auch die Benefizien an die Bezugsberechtigten ausbezahlt.

§. 14. Die Größe des Benefiziums richtet sich nach dem Inhalt des für jedes Jahr besonders zu fertigenden, von der Generalversammlung zu genehmigenden Budgets, und wird planmäßig im Allgemeinen durch die Höhe des Zinsenertragnisses bestimmt.

Es ist hiedurch die Auszahlung von Dividenden (nach dem Breisgauer Entw.) nicht ausgeschlossen, wenn sie ermöglicht werden kann.

§. 15. Die Bezugsberechtigten empfangen Zeit lebens, resp. bis zur Wiederverheirathung oder zurückgelegtem 18ten Lebensjahr ein so großes Benefizium, als für das Sterbejahr des Theilnehmers ausgesetzt worden ist.

Vermögen des Vereins.

§. 16. Die Wittwenkasse betrachtet als unangreifbares Vermögen:

- 1) Die Einkaufsgelder,
- 2) die Beiträge,
- 3) jeden Ueberschuß aus der Rechnung des vorangegangenen Jahres, wofern dieser vermöge eines Beschlusses der Generalversammlung keine andere Bestimmung erhält,
- 4) Schenkungen, insofern diese von Seiten des Schenkenden nicht ausdrücklich zu andern Zwecken bestimmt sind.

Nach letzten Erhebungen stellen sich nun die Anmeldungen auf folgende Weise heraus:

für Nr. 1.	100 fl. Einkauf,	20 fl. Beitrag,	13.
" "	2. 25 " "	25 " "	31.
" "	3. 25 " "	10 " "	36.

Wenn ferner mit Recht angenommen werden kann, daß die Vertreter der höhern Summen auch den niedern beitreten werden, was bei der Mehrzahl auch ausgesprochen ist, so erhält das 2te Schema 44 Theilnehmer und das 3te 80. Die Möglichkeit der Gründung der Wittwenkasse steht somit außer allem Zweifel, es ließe sich sogar wohl für eine höhere Position die nöthige Theilnehmerzahl gewinnen.

Indem wir nunmehr an alle Kollegen des Landes Einladung ergehen lassen, sich innerhalb der oben bezeichneten Frist bei einem der Unterzeichneten zu melden, freuen wir uns, das erste nachhaltige Resultat der Bemühungen unseres Vereins, welcher Hebung und Erstarkung des ärztlichen Standes durch moralische und materielle Kräfte will, begrüßen zu können, und laden alle Theilnehmer ein, ihre etwaigen Wünsche und Vorschläge dem provisorischen Ausschuss mittheilen zu wollen, damit sie geeignete Berücksichtigung finden können. Schließlich wird bemerkt,

1848.

1849.

daß die bereits angemeldeten Mitglieder keine weiteren Schritte mehr zu thun nothwendig haben.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1847.

Der provisorische Ausschuss.

Dr. L. Griesselich. Dr. R. Volz. Schweig. Dr. Kusel.

Zeitung.

Todesfall. 13) Geheimrath Dr. Wendelin Herrmann in Rastatt, 82 Jahre alt, der älteste der badischen Aerzte, starb den 13. Oktober. Er war 1790 lizenziert. Seine erste Anstellung erhielt er 1791 als Physikatverweser in Rastatt, im selben Jahre auch als Garnisonsphysikus. 1793 wurde er Stadtphysikus daselbst, 1803 Medizinalrath, bekam 1804 das Medizinalreferat beim dortigen Hofgericht, 1810 das Referat beim damaligen Murgkreis-Direktorium als Kreismedizinalrath bis zu dessen Verlegung nach Durlach (1820), das erstere bis 1829. 1835 wurde er zum Geheimen Hofrath ernannt, 1839 übernahm er das nun vereinigte Stadt- und Landphysikat, und 1841 wurde er als Geheimrath 3ter Klasse in den Ruhestand versetzt. Von Ehrenzeichen schmückten ihn die goldene Civil-Verdienstmedaille vom Kaiser von Oesterreich (1817), dieselbe vom König von Bayern (1824), und der Orden des Jähringer Löwen (1835).

Offene ärztliche Stelle. Nach Beschluß des hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 28. v. M. Nr. 15,054 soll die Stelle eines zweiten Hülfsarztes der Heil- und Pflege-Anstalt Illenau mit einem jährlichen Gehalte von 500 fl. nochmals zur Bewerbung ausgeschrieben werden, unter dem Bemerken, daß man auf den Arzt, welcher längere Zeit diese Stelle zur Zufriedenheit besorgt und sich als tüchtig gezeigt haben wird, seiner Zeit bei seiner Bewerbung um eine Staatsanstellung besondere Rücksicht nehmen wird.

Indem wir diese hohe Verfügung zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden diejenigen jüngern Aerzte, welche Lust zu dieser Stelle tragen, eingeladen, sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Illenau, den 29. Oktober 1847.

Großh. Direktion der Heil- und Pflege-Anstalt.

Keller.

Bekanntmachung. Der Dosgauer Verein hält Donnerstag den 11. v. M. Mittags 12 Uhr in Rastatt im Gasthof zu den drei Königen Versammlung, wozu die Mitglieder einladet

der Geschäftsführer
Krämer.

Redaktion: Dr. R. Volz. Druck und Verlag von C. Braun.